

von der Vorinstanz gefällten Kostenentscheid zuwider. Die danach nicht kostenpflichtige Beklagte würde auf einem Umweg dann doch mit einem Teil der Kosten belastet, was nicht zuzulassen ist.

**58. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. November 1953 i. S. B. gegen B.**

*Ehescheidung. Kinderzuteilung, Elternrechte*, Art. 156 ZGB. Das Urteil kann den Inhaber der elterlichen Gewalt in seiner Befugnis, über die religiöse Erziehung des Kindes frei zu verfügen, nicht beschränken (Art. 277, 378 Abs. 3, 405 ZGB).

*Divorce. Attribution des enfants. Droits des parents*, art. 156 CC. Le jugement de divorce ne doit restreindre en rien le droit du détenteur de la puissance paternelle de disposer librement de l'éducation religieuse de l'enfant (art. 277, 378 al. 3, 405 CC).

*Divorzio. Attribuzione dei figli. Diritti dei genitori*, art. 156 CC. La sentenza di divorzio non deve limitare per nulla il diritto del detentore della patria potestà di disporre liberamente dell'educazione religiosa del figlio (art. 277, 378 ep. 3, 405 CC).

*Aus dem Tatbestand :*

Bei der Scheidung wurde, entsprechend der für die Prozessdauer getroffenen Regelung, das Mädchen dem in Einsiedeln wohnenden, katholischen Vater, der Knabe der Mutter zugesprochen, die in der Ehe zur Konfession ihres Mannes übergetreten war, nun aber wieder bei ihren reformierten Angehörigen in Zürich lebt. Diese Kinderzuteilung wird, in Abweisung der Berufungsbegehren beider Parteien auf Zuteilung beider Kinder, im Interesse der Vermeidung der Nachteile eines Milieuwechsels bestätigt, jedoch unter Streichung gewisser von der Vorinstanz im Urteil angebrachter Bindungen bezüglich der religiösen Erziehung, mit folgenden

*Erwägungen :*

Dagegen sind die von der Vorinstanz in Dispositiv 2 aufgenommenen Behaftungen, nämlich der Klägerin : « den

Knaben in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und die religiöse Erziehung durch das zuständige römisch-katholische Pfarramt überwachen zu lassen », und des Beklagten : « für die Betreuung des Mädchens eine Sarner Schwester oder eine andere geeignete Person zu engagieren », rechtlich nicht haltbar. Über die religiöse Erziehung des Kindes hat der Inhaber der elterlichen Gewalt allein und frei zu verfügen (Art. 277 Abs. 1 ZGB). So wenig ein Vertrag ihn in dieser Befugnis zu beschränken vermag (Abs. 2), so wenig kann dies ein Gerichtsurteil tun. Derjenige Elternteil, der durch das Scheidungsurteil die elterliche Gewalt über das Kind verliert, hat zu dessen religiöser Erziehung nichts mehr zu sagen und kann sich einen solchen Einfluss weder durch vertragliche noch durch urteilsmässige Bindung des Gewaltinhabers sichern. Nur bezüglich bevormundeter Kinder kommt die Verfügung über die religiöse Erziehung der (heimatlichen) Vormundschaftsbehörde zu (Art. 405, 378 Abs. 3 ZGB).

**59. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Dezember 1953 i. S. Bastos de Barros gegen Bossard und deren Kind.**

*Gerichtsstand der Vaterschaftsklage auf Vermögensleistungen.* Auch gegen einen im Auslande wohnenden Ausländer ist die Klage am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt entsprechend Art. 312 ZGB wenigstens dann zulässig, wenn die Mutter Schweizerin ist und schon zur Zeit der intimen Beziehungen in der Schweiz Wohnsitz hatte. In welchem Lande diese Beziehungen stattfanden, ist dafür ohne Belang.

*For de l'action en paternité tendant à des prestations pécuniaires.* Même lorsqu'elle est dirigée contre un étranger domicilié à l'étranger, l'action peut être portée, selon l'art. 312 CC, devant le juge du domicile que la partie demanderesse avait en Suisse au moment de la naissance, tout au moins lorsque la mère est de nationalité suisse et était déjà domiciliée en Suisse lors des relations intimes. Peu importe à cet égard la question de savoir dans quel pays ces relations ont eu lieu.

*Foro dell'azione di paternità per ottenere prestazioni pecuniarie.* Anche quando è diretta contro uno straniero domiciliato all'estero, l'azione può essere proposta, secondo l'art. 312 CC, davanti al